

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG:

PRÄAMBEL

- (A) Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die DBG sind bereits an der Internationalen Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend „**IGA GmbH**“ oder „**Gesellschaft**“) beteiligt; die Neugesellschafter werden mit Wirksamwerden der Anteilsübertragungen Gesellschafter der IGA GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Gesellschaft von 25.000 EUR stellen sich künftig wie folgt dar: RVR 12.550 EUR, DBG 3.250 EUR, Dortmund 3.275 EUR, Duisburg 2.675 EUR, Gelsenkirchen 1.475 EUR, Kreis Recklinghausen 1.075 EUR sowie Lünen und Bergkamen jeweils 350 EUR.
- (B) Der RVR hat mit der DBG am 14.12.2018 zur UR-Nr. 169/2018H des beurkundenden Notars einen Durchführungsvertrag (nachfolgend „**Durchführungsvertrag**“) geschlossen, in dem sich die dortigen Parteien auf die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 und die Gründung der IGA GmbH als Trägergesellschaft geeinigt haben. Die Finanzierung der IGA GmbH erfolgt ausweislich des dem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigefügten Projekt- und Finanzplans, unter anderem durch Finanzmittel (nachfolgend „**Zuschüsse**“) der an der IGA GmbH beteiligten Gesellschafter mit Ausnahme der DBG.
- (C) Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der IGA GmbH haben Zuschüsse Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen zu entsprechen. Sie sind ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Metropole Ruhr 2027 zu verwenden. Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse und die Zahlungstermine sind ausweislich § 5 Abs. 2 der Satzung in einer separaten Gesellschaftervereinbarung zu regeln.
- (D) Die kommunalen Gesellschafter und der RVR haben am 20.12.2019 zur UR-Nr. 301/2019H des beurkundenden Notars eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, mit der u. a. die laufende Finanzierung der Gesellschaft sowie die Übernahme von Verlusten geregelt wurde. Mit Eintritt der Neugesellschafter in die IGA GmbH werden diese Partei der Gesellschaftervereinbarung und diese nun wie folgt neu gefasst:

1. Gesellschafterzuschüsse

- 1.1 Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die Neugesellschafter (für Zwecke dieser Gesellschaftervereinbarung die „**Gesellschafter**“) verpflichten sich untereinander und

im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft, der Gesellschaft zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes durch Zahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Finanzmittel von insgesamt 35.761.350 EUR zur Verfügung zu stellen (die „**Zuschüsse**“). Der Gesamtbetrag der Zuschüsse enthält eine Risikovorsorge in Höhe von 5.000.000 EUR (die „**Risikovorsorge**“), die unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.3 anteilig von den Gesellschaftern zu leisten ist¹. Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die jeweiligen Gesellschafter aufgeteilt:

RVR	20.636.690 EUR
Dortmund	5.401.950 EUR
Duisburg	4.400.970 EUR
Gelsenkirchen	2.432.120 EUR
Kreis Recklinghausen	1.785.150 EUR
Bergkamen	552.235 EUR
Lünen	552.235 EUR

Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Die vorgenannten Beträge sind ratierlich in zehn und der Höhe nach unterschiedlichen Jahresraten wie nachfolgend (Ziffer 1.2 bis 1.3) aufgeführt zu zahlen.

- 1.2 Vom ersten (2019) bis einschließlich siebten Jahr (2025) belaufen sich die jährlichen Ratenzahlungen auf 2.861.851 EUR (insgesamt 20.032.950 EUR) und verteilen sich auf die einzelnen Gesellschafter jährlich wie folgt, wobei bereits auf Grundlage der Gesellschaftervereinbarung vom 20.12.2019 erfolgte Zahlungen hierauf angerechnet werden:

RVR	1.530.641 EUR
Dortmund	475.457 EUR
Duisburg	387.355 EUR
Gelsenkirchen	214.065 EUR
Kreis Recklinghausen	157.121 EUR
Bergkamen	48.606 EUR
Lünen	48.606 EUR

¹ Die Risikovorsorge setzt sich zusammen aus 2,0 Mio. EUR Ausfallrisikoabsicherung des RVR gemäß Durchführungshaushalt und aus weiteren 3,0 Mio. EUR, die sich entsprechend der Anteile der Zuschüsse je Gesellschafter ergeben.

Zur sofortigen Zahlung fällig sind – soweit noch nicht erfolgt – die Raten für das Jahr 2019 und 2020. Ab dem dritten Jahr (2021) sind die unter dieser Ziffer genannten Beträge jeweils zum 31. März eines Jahres fristgemäß zu überweisen.

- 1.3 Für das achte bis zehnte Wirtschaftsjahr (2026/2027/2028) verbleibt ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 15.728.403 EUR, der die unter Ziffer 1.1 genannte Risikovorsorge von 5.000.000 Mio. EUR beinhaltet. Von diesem Restbetrag leisten die Gesellschafter die nachfolgend als „fix“ bezeichneten Anteile jeweils zum 31. März eines Jahres. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Beiträge zur Risikovorsorge sind als Verlustausgleich für den Fall zu leisten, dass sich nach Vorlage des auf das Geschäftsjahr entfallenden Jahresabschlusses ein Verlust der IGA GmbH ergibt; Ziffer 2.1 gilt insoweit entsprechend.

RVR	3.307.401 EUR
- 2.063.669 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 1.243.732 EUR
Dortmund	691.250 EUR
- 540.195 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 151.055 EUR
Duisburg	563.162 EUR
- 440.097 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 123.065 EUR
Gelsenkirchen	311.222 EUR
- 243.212 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 68.010 EUR
Kreis Recklinghausen	228.434 EUR
- 178.515 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 49.919 EUR
Bergkamen	70.666 EUR
- 55.224 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR
Lünen	70.666 EUR
- 55.224 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR

- 1.4 Die Gesellschafter treffen diese Zahlungsvereinbarung der Gesamthöhe nach, wie unter Ziffer 1.1 aufgeführt, und auf Basis der in den Räten der Kommunen, dem Kreistag Recklinghausen und der Verbandsversammlung des RVR gefassten Beschlüsse. Die Vereinbarung über die Höhe der jährlich zu zahlenden Raten ist nach Vorlage konkreter Wirtschaftspläne der Gesellschaft ggf. anzupassen.

2. Verlustausgleich

- 2.1 Die Gesellschafter sind untereinander und im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, einen sich nach Vorlage der Schlussrechnung gemäß Durchführungsvertrag und Satzung ergebenden Verlust der

IGA GmbH durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB auszugleichen.

- 2.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich ist für jede Partei in der Höhe begrenzt auf maximal 20 % des als Gesamtbetrag gemäß Ziffer 1.1 zu leistenden Zuschusses und beträgt somit je Gesellschafter wie nachfolgend aufgeführt:

RVR	max. 4.127.338 EUR
Dortmund	max. 1.080.390 EUR
Duisburg	max. 880.194 EUR
Gelsenkirchen	max. 486.424 EUR
Kreis Recklinghausen	max. 357.030 EUR
Bergkamen	max. 110.447 EUR
Lünen	max. 110.447 EUR

3. Verpflichtung zur Umsetzung des Durchführungsvertrags und Freistellung des RVR

- 3.1 Jeder der Gesellschafter verpflichtet sich, jeweils unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die sinnvoll, geeignet und/oder erforderlich sind, den Durchführungsvertrag zu erfüllen und die IGA Metropole Ruhr 2027 nach Maßgabe des Durchführungsvertrags erfolgreich durchzuführen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass mit dieser Verpflichtung keine über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehenden Ansprüche auf Zahlung von Gesellschafterzuschüssen oder einen etwaigen Verlustausgleich entstehen.
- 3.2 Jeder der kommunalen Gesellschafter und der Neugesellschafter stellt den RVR von allen Verpflichtungen und von allen Nachteilen (einschließlich damit verbundener externer und interner Kosten) uneingeschränkt frei, die aufgrund von Rechten bzw. Ansprüchen der DBG („**Ansprüche**“) aus dem Durchführungsvertrag gegenüber dem RVR geltend gemacht werden, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen bei diesem oder diesen Gesellschafter(n) vorliegen:
- (i) Die Ansprüche beruhen auf Verletzungen von Verpflichtungen der IGA GmbH aus dem Durchführungsvertrag („**Pflichtverletzung**“);
 - (ii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass sie die Verpflichtung aus dem Durchführungsvertrag aufgrund der Beschlussfassung des oder der kommunalen Gesellschafter bzw. Neugesellschafter in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH nicht einhalten konnte; und/oder

(iii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass der betreffende kommunale Gesellschafter bzw. Neugesellschafter seine Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1 nicht erfüllt hat.

3.3 Die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem RVR greift nicht,

(i) wenn die Ansprüche auf eine Verletzung des Durchführungsvertrags durch den RVR zurückzuführen sind und/oder

(ii) wenn der RVR durch seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH die Pflichtverletzung der IGA GmbH verursacht hat.

4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Dieser Vertrag wird für die Dauer der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der temporären Einrichtungen der IGA Metropole Ruhr 2027 geschlossen. Er endet frühestens am 31.12.2029 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der IGA GmbH. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag von einer Kündigung unberührt bleiben und auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dieses Gesellschafters fortbestehen.

5. Salvatorische Klausel

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

5.2 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.